

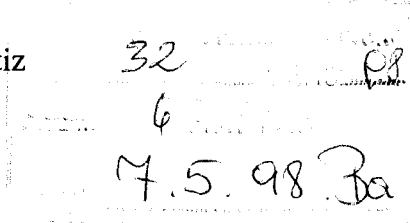


REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

SEKTION II

Zl. 22 4625/1-II/2/98

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien



A-1010 Wien, Stubenbastei 5
Telefon: (0222) 51522-0
Durchwahl: 3722
Telefax Nr. (Sektion II):
(0222) 51522 / 7331

DVR: 0441473

Sachbearbeiter: Haberfellner

A. Haberfellner

Wien, den 21. April 1998

Betrifft: Entwurf für ein „Atomhaftungsgesetz 1999“ - Stellungnahme des
Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie

Zu dem vom Bundesministerium für Justiz übermittelten Entwurf für ein
„Atomhaftungsgesetz 1999“ (Zl. 7.902/77-I 2/98) nimmt das Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Der Entwurf des BMJ zur Neugestaltung des österreichischen Atomhaftungsrechts wird von
Seiten des BMUJF unterstützt.

Befürwortet werden insbesondere folgende Vorschläge:

- Aufgabe der „Kanalisation“ der Haftung
- Entfall der Haftungshöchstbeträge
- Verschärfung der Versicherungspflicht für Kernanlagen und nukleare Transporte
- Ausdehnung der Haftung auf (wesentliche) Umweltbeeinträchtigungen sowie die Kosten vorbeugender Maßnahmen
- Sicherstellung der österreichischen Gerichtsbarkeit und der Anwendbarkeit des österreichischen Rechts
- Einführung von Beweiserleichterungen und Auskunftsrechten

- Verschärfung der Haftung für Radionuklide
- Einführung eines Haftungsdurchgriffs auf die Person, die das Unternehmen „wirtschaftlich beherrscht“
- Entfall der Haftungsbefreiungsgründe

Positiv hervorzuheben ist aus Sicht des BMUJF auch die übersichtliche Gestaltung und leichte „Lesbarkeit“ des vorgeschlagenen Gesetzestextes. Im folgenden seien dennoch einige kleinere legislative Änderungsvorschläge erlaubt.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

Zu § 2

Die Begriffsbestimmung für „Kernbrennstoffe“ in § 2 Z 2 ist einerseits zu eng, andererseits aber zu weit: Die Definition ist insofern zu eng, als sie außer Acht läßt, daß es auch nukleare Energieerzeugungsverfahren durch *nicht selbsterhaltende Kettenreaktionen* gibt; sie ist andererseits zu weit, weil sie auch solche (zur Energieerzeugung durch eine selbsterhaltende Kettenreaktion geeigneten) Stoffe umfaßt, die *noch nicht in einem Reaktor verwendet* wurden und infolgedessen nur die natürliche Radioaktivität ihrer Inhaltsstoffe aufweisen.

Es wird angeregt, die Begriffsdefinition für „Kernbrennstoffe“ durch einen Experten (PhysikerIn) überarbeiten zu lassen. Insbesondere sollte die Einstufung ungebrauchter Kernbrennstoffe neu überdacht werden.

Zu § 5

In § 5 Abs 1 wird - unter der Überschrift „Haftungsumfang“ - klargestellt, daß sich die Haftpflicht des Betriebsunternehmers bzw. Beförderers nicht nur auf Schäden bezieht, die allein durch die radioaktiven Eigenschaften der Kernmaterialien verursacht wurden, sondern auch auf solche Schäden, die auf eine Verbindung dieser Eigenschaften mit sonstigen gefährlichen Eigenschaften zurückzuführen sind.

Diese Bestimmung ist insofern falsch plaziert, als sie nicht den Umfang der Haftung regelt, sondern deren Ursache bzw. Anknüpfungspunkt. Grammatikalisch korrekter - wenngleich umständlicher - wäre die „Verschiebung“ des betreffenden Satzes in den § 3 bzw. § 4.

Zu § 10

Gem § 10 Abs 2 lit f beträgt die Haftpflichtversicherungssumme für alle Radioisotope, deren Radiotoxizität bzw. Aktivität das in den Litera a) bis e) bezeichnete Ausmaß unterschreitet, 4 Mio. S.

Es stellt sich die Frage, ob hier nicht „etwas über das Ziel geschossen“ wird. Radioisotope in niedriger Konzentration finden sich z.B. auch in Armbanduhren oder Feuermeldern.

Sollen die „Halter“ derartiger Gegenstände tatsächlich einer Versicherungspflicht unterworfen werden? Aus Sicht des BMUJF erschiene es sinnvoll, eine „Bagatellgrenze“ einzuziehen.

Die Befreiung des Bundes von der Versicherungspflicht (§ 10 Abs 3 i.V.m. § 6 Abs 3) ist insofern problematisch, als hierdurch massive Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der privaten Krankenanstalten entstehen können.

Zu § 20

Die Klarstellung, daß der Lauf der 30-jährigen Verjährungsfrist erst mit Eintritt des Schadens (nicht etwa der Schadensverursachung) beginnt, sollte im Gesetzestext selbst, nicht erst in den Erläuterungen, erfolgen.

Zu § 23

§ 23 Abs 2 regelt nicht - wie die Überschrift vermuten ließe - das „anzuwendende Recht“, er setzt vielmehr die Anwendbarkeit des österreichischen Rechts voraus, indem er bestimmt, daß ein im Ausland eingetretener Schaden - der nach österreichischem Recht zu beurteilen ist - nur dann und soweit zu ersetzen ist, als dies auch das Personalstatut des Geschädigten

vorsieht. Diese „Gegenseitigkeitsbestimmung“ entdeckt man nur bei äußerst sorgfältiger und aufmerksamer Durchsicht der Gesetzesvorlage. Es entsteht der Eindruck, daß die Bestimmung bewußt (etwa aufgrund europarechtlicher Bedenken..?) „versteckt“ wurde. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sollte das Prinzip der Gegenseitigkeit separat (in einem eigenen Paragraphen, unter eigenem Titel) geregelt werden. Denkbar wäre unter Umständen auch eine Verankerung im § 16.

Gemäß einer EntschlieÙung des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

i V L i s t

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Strudler